

Telefon: 0 233-39974
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

Stickoxidbelastung Humboldt-/Pilgersheimer Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01921 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018

Tempo 30 in der Humboldtstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03177 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00739

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 22.07.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 01.03.2018 und 30.01.2020 anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen jeweils einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich jeweils um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlungen zielen darauf ab, durch geeignete Maßnahmen die Stickoxidbelastung für Anwohnende zu verringern, den Durchgangsverkehr zu reduzieren und Tempo 30 in der Humboldtstraße einzuführen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung von Straßen oder Straßenabschnitten aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Das Gleiche gilt nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen.

Bei Verkehrsbeschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs ist zu beachten, dass

grundsätzlich eine Gefahrenlage vorliegen muss, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Für Anordnungen vor sensiblen Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten sowie bei Verkehrsversuchen gilt dies nicht (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6, 7 StVO).

In einer Gesamtbetrachtung werden alle im geprüften Straßenzug ersichtlichen Gründe für verkehrsrechtliche Maßnahmen, ggf. auch in Teilbereichen (Verkehrssicherheit, Lärm- und Luftbelastung, Tempo 30 vor Schulen, KiTas etc.) in die Abwägung der letzten Endes zu treffenden Entscheidung einbezogen.

Um Erfahrungswerte zu den emissionstechnisch optimierten Fahrgeschwindigkeiten zu erhalten, wird durch das Referat für Gesundheit und Umwelt und das Kreisverwaltungsreferat ein Pilotversuch mit stufenweiser Geschwindigkeitsreduzierung unternommen. Hierbei wird zunächst für ein Jahr Tempo 40 und anschließend ein Jahr Tempo 30 angeordnet. Durch die Anordnung der verschiedenen Höchstgeschwindigkeiten sollen ausreichende Erkenntnisse zur Vergleichbarkeit erzielt werden können

Eine ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung ist unter Berücksichtigung der Gesamtsituation mit sämtlichen Erwägungen der Verkehrssicherheit, der Luft- und Lärmbelastung sowie den örtlichen Gegebenheiten und den vorhandenen Buslinien die geeignete, erforderliche, angemessene und mithin verhältnismäßige Maßnahme. Damit wird sowohl dem Schutzbedürfnis der Anwohner auf Reduzierung des Verkehrslärms und der Schadstoffbelastung Rechnung getragen, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer weiter verbessert, als auch die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht über Gebühr belastet.

Aus Lärmschutzgründen und lufthygienischen Aspekten ist eine Verstetigung des Verkehrsflusses zu befürworten.

Dem hohen Gut des Lärm- und Gesundheitsschutzes der Anwohner sowie die Verkehrssicherheit stehen auch die – vorliegend nur in geringem Maß beeinträchtigten – Interessen der MVG gegenüber. Bezüglich der von der MVG vorgebrachten Anforderungen ergeben sich im Vergleich zu Tempo 50 keine Änderungen der örtlichen Verhältnisse. Gleichzeitig führt eine Geschwindigkeitsreduzierung zu einer höheren Sicherheit der Businsassen. Die Interessen der MVG müssen daher unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zurückstehen, zumal größtenteils aufgrund des Verkehrsaufkommens ohnehin kaum schneller als 30 km/h gefahren werden kann.

Auch die Interessen des MIV werden nur durch geringfügige Fahrzeitverluste beeinträchtigt und sind gegenüber den vorstehend genannten hohen Rechtsgütern, insbesondere des Gesundheitsschutzes, nachrangig.

Im Rahmen eines 2-stufigen Verkehrsversuches wird die Geschwindigkeit in der Humboldtstraße reduziert. Der Verkehrsversuch wird durch eine Beobachtung der Stickoxidwerte sowie verkehrlicher Auffälligkeiten begleitet. Zudem wird ein dauerhaftes Linksabbiegeverbot an der Kreuzung Humboldt-/ Pilgersheimer Straße angeordnet. Hierdurch soll die Lärmbelastung für die Anwohnenden verringert und der Durchgangsverkehr ebenfalls eingeschränkt werden. Die Humboldtstraße ist laut dem Verkehrsentwicklungsplan 2005 für die Landes-

hauptstadt München als örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion klassifiziert, sodass eine Sperrung des Durchgangsverkehrs – wie beantragt - nicht in Frage kommen kann. Die durch den Verkehrsversuch gewonnenen Erkenntnisse werden vor der dauerhaften Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung bewertet, sodass die für die Gesamtsituation effektivste zulässige Höchstgeschwindigkeit dauerhaft angeordnet werden kann.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 01921 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018 wird daher nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03177 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018 wird daher nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Durch einen 2-stufigen Verkehrsversuch wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Humboldtstraße reduziert.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01921 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 01.03.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03177 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 30.01.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Spengler

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V 2

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/311

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532